

1. M. 50 J. Stempelsteuer, für Außerdeutsche, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben 100 M. und 50 M. Stempelsteuer bezw. 20 M. um 10 M. Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 M. 8. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 40 J. 4. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 J. und 1 M. 20 J. an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 5. Für die Anhaltung einer auf der Ebtreibenden Jolle 1 M. 80 J. desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 J.; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden. 6. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Austräufern der Ratten 7 M. 20 J. 7. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 M. 50 J., von 24 Stunden 3 M. 8. Für Erstellung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 J. 9. Für Erstellung einer Adresskaufst 25 J.

An-, Um- und Abmeldung

(Landespolizeiverordnung vom 20. Dezember 1904 und Kreispolizeiverordnungen vom 28. März 1905 und 10. Januar 1911.)

I. **Anmeldung** (rotes Formular). 1. Anmeldepflichtig ist, wer innerhalb des Stadtreises Altona seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt für sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen. Die Anmeldungen haben binnen 6 Tagen nach dem Zutritt zu erfolgen. Befonders anzumelden sind Reichsausländer. Diese sind auch dann meldepflichtig, wenn sie sich hier nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die Anmeldung hat spätestens binnen 8 Tagen nach dem Zutritt zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Anmeldung haben nicht nur die vorstehend benannten Personen selbst, sondern es dient daneben eine Meldepflicht für diejenigen Personen, welche den Meldepflichtigen Wohnungsunterkommen oder Wohnort gewährt, sofern sie sich nicht vor Ablauf der Meldefrist von der erfolgten Meldung abmelden haben. Die Anmeldung hat schriftlich — mit Tinte — in zwei Stücken des amtlich eingeführten roten „Anmeldeheftens“ zu erfolgen. Ein Stück wird dem Meldenden abgestempelt als „Zwei zum Zurückgeben“. Es darf das seitens der Meldebelle jedoch nur dann weichen, wenn sich der Meldende in Bezug auf seine Persönlichkeit durch Abmeldebescheinigung seines letzten Wohnortes oder durch sonstige Legitimationspapiere hinreichend ausgewiesen hat. Die Verpflichtung des sich Meldenden, sich über seine Persönlichkeit und seine Steuerverhältnisse auszuweisen, ist im § 6 der Landespolizeiverordnung vom 20. Dezember 1904 ausdrücklich betont.

II. **Um Anmeldung** (weißes Formular). Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel innerhalb des Stadtreises Altona ist schriftlich — mit Tinte — in mindestens zwei Stücken des amtlich eingeführten weißen „Umzugsheftens“ und zwar binnen 10 Tagen anzumelden. Personen, die sich über ihre Persönlichkeit nicht ausweisen können, wird der Umzugsheft — das abgestempelte zweite Exemplar — erst nach ausreichender Legitimation ausgehändigt. Auch hier besteht die Verpflichtung zur Meldung nicht nur für die Umstehenden selbst, sondern auch für diejenigen Personen, welche den Meldepflichtigen die aufgegebenen Wohnung usw. gewährt haben, sowie für diejenigen, welche ihnen die neue Wohnung gewährt, sofern sie sich von der ersten Meldung nicht vor Ablauf der Meldefrist durch Einsicht in den Umzugsheft absetzen haben.

III. **Abmeldung** (grünes Formular). Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Stadtreise Altona aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen vor dem Umzug, spätestens aber am 6. Tage danach, schriftlich — mit Tinte — abzumelden. Die Meldung hat in 2 Stunden des amtlich eingeführten grünen „Abmeldeheftens“ zu erfolgen. Das eingetragte 2te Stück wird dem Meldenden abgestempelt zurückgegeben und dient als Abmeldeheft zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde des neuen Wohnortes. Für den Fall, daß der Verziehende die Meldung unterläßt, ist auch hier der Wohnungsgeber zur Meldung verpflichtet. Für die den Wohnungsgebern obliegende Meldung ihrer Einwohner u. sind besondere Kartenformulare auf allen Polizeiwachen kostenlos erhältlich.

IV. **Meldestellen** (größtenteils werktäglich von 8 Uhr morgens bis 3 1/2 Uhr nachmittags). 1. Für den nördlich von der Hofen- und gr. Kooienst. liegenden Teil Altonas das Bureau des 4. Polizeireviers, H. Gärtnerst. Nr. 162 (beim Hofenbahnhof); 2. für den übrig n Teil der Altstadt das Meldebureau in dem Polizeigebäude, Königl. Nr. 149;

3. für den Stadtteil Ottensen das Bureau des 5. Polizeibureaus, Nr. 1-3; 4. für die Vororte Bahrenfeld, Othmarßen und Devede dort vorhandenen Polizeibureaus.

Anm. Reichsausländer haben sich stets persönlich im Meldebureau in dem Polizeigebäude, Königl. Nr. 149 (Zimmer 1), zu melden.

Erfordernisse für standesamtliche Anmeldungen.

Die **Geburt** eines Kindes ist dem Standesamt des Geburtsortes innerhalb einer Woche mündlich anzuzeigen. Die Anzeige ist in erster Linie vom ehelichen Vater zu erhalten. In dessen Verbindung ist die Hebamme, der Arzt, und jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und die Mutter, und zwar diese, sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige verpflichtet. Berechtigter zur Anzeige ist außerdem jede andere Person, die von dem Geburtsfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer zur Geburtsanmeldung auf dem Standesamt erscheint, muß sich zunächst über seine Person ausweisen. Dies kann am besten geschehen durch Heirats- oder Geburtsurkunde, durch Familienkassenbuch, Bürgerbrief oder weimatsschein. Er muß sodann zuverlässige Auskunft geben über Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie über die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes. Bei der Anmeldung ehelicher Geburten ist deshal regelmäßig die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern unerlässlich. Ständen die Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht fest, so sind diesel nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt und zwar ebenfalls mündlich anzuzeigen. — Der **Eheschließung** muß ein Aufgebot vorausgehen, das nur bei dem Standesamt beantragt werden kann, in dessen Bezirk wenigstens einer der Verlobten wohnt. Der **Ausgang des Aufgebots** dauert 2 Wochen, d. h. zwischen dem Tage des Ausgehens und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen. Sodas ist am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es empfiehlt sich, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Eheschließung geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweismittel in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsulatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Bräutigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Eheschließung sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Anzeigende zum Geburtregulär, auszuweisen haben. — **Jeder Todesfall** ist am nachfolgenden Wochentage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behaltung der Sterbefall sich ereignet hat. Berechtigter zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Anzeigende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Auskunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -Tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familiennamen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Verheiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heiratsurkunden, bezw. von Tauf- und Trauschein erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Sterbefalles noch über die vorhandenen Erben, insbesondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder eingehend Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob gesetzliche Erbfolge eintritt, oder ob in Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlass beträgt und wo er sich befindet, richtig zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit behördlichen Nachforschungen in dieser Hinsicht behelligt werden.

Kündigung von Dienstverhältnissen.

Siehe Jahrgang 1910 des Altonaer Adressbuches.

Kündigung von Mietverhältnissen.

Siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adressbuches und früherer.

Bestimmungen über Fundlöcher.

Siehe Jahrgang 1908 des Altonaer Adressbuches und früherer.

Nachtrag: Verspätete Adressen für 1912.

Abel, Franz, Kaufm., Turnst. 19
 Achilles, G., Leffers Passage 8
 Adam, Wilhelm, Barbier u. Friseur, gr. Gärtnerst. 130
 v. Aplefeld, F., Hofmeister, Gorttorst. 63
 Albrecht, G., Fuhrer, Bahrendierst. 209
 Andersnaoh, G., Gastwirt, Allee 122
 Anders, Frieda, Frau, Grünwaren, Friedensallee 15
 Arndt, W., Gerichtsvollzieher, Düppelst. 8
 Aschauer, L., Feuerwehrl., 1. Bornst. 50
 Asmus, C. W., privat., Bahrenf. Steind. 158
 Baltheiser, Intendanturrat, Sonnenst. 19
 von Bergen, Johs., Tischler, Goebenst. 26

Bardenshlager, W., Seemann, gr. Gärtnerst. 59
 Bartels, L., Frau, privat., Wielandst. 35
 Bartram, Alb., Tischler, Bahrenf. Jordanweg 24
 Batsler, Fr. Frau, Privatier, H. Gärtnerst. 177
 Battau, A., Exped., Kronprinzest. 6
 Bartack, E., gr. Carlst. 108
 Baumann, J., Schneider, Braunschweigerst. 5
 Bed, G. W., Privatier, gr. Straß. 241
 Beder, Carola, Kantoristin, gr. Brunnenst. 34
 Bedmann, C., Holland. Reibe 23
 Behnd, Herm., Arb., 1. Bornst. 50
 Behnke, Otto, Tischler, Moortwiete 68

Behrend, Rud., Grünwaren, Kreuzweg 7
 Behrens, J., Pensionist, Ottenser Marktst. 7
 Bergquist, Emilie, Höferei, Widenst. 69
 Bernhardt, Wilh., Rm., Wielandst. 29
 Berthge, Alb., Oberpostass., a. D., Arnoldst. 63
 — A., Kanzlist, H. Gärtnerst. 153
 Beber, Johs., Komitiden, Düppelst. 3
 Beyde, G., Privatier, gr. Brunnenst. 125
 Biel, M. Frau, privat., Moonst. 12
 Bilkhofer, Emil, in gl. Fa. in Oba., Othmarßen, Biederst. 4, ab 1. April: Prekerst. 1
 Blatt, Paul, Kolonialwaren, Kreuzweg 9